

Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung

Baugebiet: - Am Grundweg -



~~Anlage a)~~

Freiwillig beflautigt:

Text:

~~1. Zulässige Nutzung der Grundstücke~~

Freiwillig beflautigt:

~~Die zulässige Nutzung richtet sich nach den Angaben der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.2.1962.~~

- ~~1. Reines Wohngebiet (WR) nach § 3 BauNVO
2. Allgem. Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO
3. Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO~~

2. Gestaltung der baulichen Anlagen

2.1 Die zweigeschossigen Reihenhäuser sind in den Reihen einheitlich als helle Putz- oder helle Verblendbauten zu erstellen, ebenfalls die dreigeschossigen Mehrfamilienhäuser. Einzelne Gebäudeteile können in anderen Materialien ausgeführt werden.

Auf folgenden Flurstücken:

Flur 10	Flurstück	58/6
"	"	58/7
"	"	51/34
"	"	58/3

sind rotbraune Verblendbauten zu erstellen.

Die Satteldächer sind wahlweise, jedoch in den einzelnen Reihen gleichmäßig, mit dunkelgrauen oder rotbraunen Pfannen zu decken.

Bei etwaigem späteren Ausbau des Dachgeschosses sind nur in der Dachfläche liegende Fenster, aber keine vorspringenden Ausbauten zulässig.

~~2.2 Die max. Geschosshöhe in den WR Gebieten beträgt 3,0 m, max. Sockelhöhe 0,20 m.~~

Siehe neue Fassung

Freiwillig beflautigt:

~~In den WA Gebieten beträgt die max. Geschosshöhe im Erdgeschoss 3,30 m einschl. Sockel, die max. Geschosshöhe für das zweite Geschoss 3,0 m.~~

~~2.3 Die Dachneigung der Satteldächer liegt zwischen 30 und 45°.~~

2.4 Garagen sind der äußeren Gestaltung der Hauptgebäude anzupassen. Kellergaragen sind zulässig.

*siehe
meine Form
Scheinung
beiglaube*

~~2.5 Die unbebauten Grundstücksflächen sind als Tiergärten anzulegen und zu unterhalten. Hierbei ist mindestens $\frac{3}{4}$ der Flächen als Rasen vorzusehen. Die Bildung von Einzelgärten sowie die Errichtung von Hecken und Einfriedigungen ist unzulässig. Massive Fußwegbegrenzungen dürfen eine Höhe von 0,10 m nicht überschreiten. Abweichend hiervon können die rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen an den Straßen und Wohnwegen mit lebender Hecke oder Jägerzäunen bis zu einer max. Gesamthöhe von 0,30 m eingefriedigt werden.~~

2.6 Terrassentrennwände als Sichtschutz zum Nachbarn sind in hellgelber oder weißer Farbe zu halten. Die max. Höhe vom Erdgeschossfußboden beträgt 2,0 m, die Tiefe max. von Außenkante Mauerwerk 3,0 m.

Die Trennwände können auf einem Sockelmauerwerk nicht höher als 0,60 m über Erdgeschossfußboden, das in der Ausführung dem Mauerwerk des Gebäudes angepaßt sein muß, errichtet werden. Hauseingangsvordächer in einer Größe von max. 0,60 m tief und 1,35 m breit können angebracht werden und sind dem Farbton des Hauses entsprechend zu halten.

2.7 Werbeanlagen sind im WR-Gebiet grundsätzlich untersagt. Zugelassen sind jedoch für freiberuflich Tätige u.ä. Schilder bis zu einer Größe von 0,40 x 0,60 m. Sie sollen auf einem Pfosten im Vorgarten angebracht werden. Die Gesamthöhe darf nicht mehr als 0,80 m betragen.

2.8 Das Aufstellen von Gartenlauben, Schuppen, Kleintierställen u.ä. sowie der nachträgliche Anbau von Veranden und Windfängen ist unzulässig.

2.9 Bei Instandsetzungsarbeiten dürfen die äußere Gestaltung der Gebäude sowie die Farbanstriche nicht verändert werden.

2.10 Die Festsetzungen zu Ziff. 2.1 - 2.9 gelten nicht für das im Plan ausgewiesene Mischgebiet.

Der Text besteht aus Blatt 1 - 2.

Als Satzung beschlossen am 27.2.1967

Harksheide, den 2. März 1967



[Signature]
(L. a. n. t. e.)
Bürgermeister

[Signature]

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLAßS-

IV 81 d - 813/64. 15.30 (7)

VOM 27. September 67

KIEL, DEN 27. September 1967

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein



Als Satzung beschlossen am 11.12.1967

Abs. 2.2 - neue Fassung -

Die max. Geschoßhöhe in den WR-Gebieten wird mit 3,0 m, max. Sockelhöhe 0,80 m festgesetzt.

In den MI-Gebieten wird die max. Geschoßhöhe im Erdgeschoß mit 3,80 m einschl. Sockel, die max. Geschoßhöhe für das zweite Geschoß mit 3,0 m festgesetzt.

Abs. 2.3 - neue Fassung -

Die Dachneigung der Satteldächer wird zwischen 30 u. 45° festgesetzt.

Abs. 2.5 - neue Fassung -

Die Errichtung von Hecken und Einfriedigungen ist unzulässig.
~~MASSIVE FUßWEGBEGRENZUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,10 M NICHT ÜBERSCHREITEN. ABWEICHEND HIERVON KÖNNEN DIE RÜCKWÄRTIGEN UND SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN AN DEN STRAßEN UND WOHNWEGEN MIT LEBENDER HECKE ODER JÄGERZÄUNEN BIS ZU EINER MAX. GESAMTHÖHE VON 0,80 M EINGEFRIEDIGT WERDEN.~~
Massive Fußwegbegrenzungen dürfen eine Höhe von 0,10 m nicht überschreiten. Abweichend hiervon können die rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen an den Straßen und Wohnwegen mit lebender Hecke oder Jägerzäunen bis zu einer max. Gesamthöhe von 0,80 m eingefriedigt werden.

Harksheide, den 2.1.1968




Bürgermeister